Arbeitsgemeinschaft
Wohnungsnotfallhilfe
München und Oberbayern

Koordination
Wohnungslosenhilfe
Südbayern

SACHBERICHT 2020
ANLAGEN

gefördert durch:

Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales

bezirk oberbayern

Landeshauptstadt
München
Sozialreferat

Mitglieder: AWO München gemeinnützige Betriebs-GmbH – Agentur für Arbeit München – Bayerisches Rotes Kreuz/ Internationaler Bund IB freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V. – Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales – Bezirk Oberbayern – Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V. – Innere Mission München Diakonie in München und Oberbayern e.V. – Kath. Männerfürsorgeverein München e.V. – Landeshauptstadt München Sozialreferat – Landkreis München – Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Bayern e.V. – Sozialdienst katholischer Frauen München e.V.

Arbeitsgemeinschaft
Wohnungsnotfallhilfe
München und Oberbayern

Koordination
Wohnungslosenhilfe
Südbayern

Vertrag und Anlagen

Arbeitsgemeinschaft
Wohnungsnotfallhilfe
München und Oberbayern

Koordination
Wohnungslosenhilfe
Südbayern

Vertrag

der Arbeitsgemeinschaft Wohnungsnotfallhilfe München und Oberbayern

vom 01.01.1986, geändert am 09.10.2001, 23.07.2009 sowie 10.07.2020,

von Seiten der Landeshauptstadt München beschlossen von der Vollversammlung des Stadtrates am 16.11.2020

§ 1
Arbeitsgemeinschaft Wohnungsnotfallhilfe München und Oberbayern

Die Arbeitsgemeinschaft Wohnungsnotfallhilfe München und Oberbayern besteht aus einem Kuratorium als Leitungs- und Steuerungsgremium (§§ 3 und 4), der Geschäftsführung (§ 5) sowie den ständigen und zeitlich befristet eingesetzten Arbeitskreisen, Gremien und Expert*innenrunden (§ 6).

§ 2
Zielgruppe, Ziele und Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft Wohnungsnotfallhilfe München und Oberbayern

(1) Die Arbeitsgemeinschaft Wohnungsnotfallhilfe München und Oberbayern geht entsprechend des Rahmenkonzepts der Arbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern (siehe Anlage II) sowie der §§ 67 ff. SGB XII und der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialen Schwierigkeiten von folgender Zielgruppendefinition aus:

a. Menschen, die aktuell von Wohnungslosigkeit betroffen sind, weil sie nicht über eigenen mietvertraglich abgesicherten Wohnraum verfügen. Dazu gehören u.a. Personen, die ohne jegliche Unterkunft, in Behelfsunterkünften, Übergangsheimen oder Pensionen leben, oder die vorübergehend bei Freunden, Bekannten und Verwandten untergekommen sind (prekäre Wohnverhältnisse). Dazu zählen auch Personen, die institutionell untergebracht sind, d.h. nach Ordnungsrecht in Wohnräume oder Notunterkünfte eingewiesen wurden sowie Personen, die vorübergehende Leistungen nach SGB IX oder XII erhalten.

b. Menschen, die unmittelbar von Wohnungslosigkeit bedroht sind, da der Verlust ihrer derzeitigen Wohnung oder Wohnmöglichkeit unmittelbar bevorsteht und die nicht in der Lage sind, ihren Wohnraum auf Dauer zu erhalten oder sich aus eigener Kraft Ersatzwohnraum zu beschaffen. Darunter fallen auch Personen, die aus Einrichtungen wie z.B. Jugendhilfeeinrichtungen, psychiatrischen Institutionen und Justizvollzugsanstalten entlassen werden.

(2) Ziele und Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft Wohnungsnotfallhilfe München und Oberbayern sind:

a. Bedarfserhebung und -beschreibung sowie Planung, Aufbau und Gewährleistung eines bedarfsdeckenden Hilfesystems für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen in München und Oberbayern;

b. Im Sinne eines bedarfsgerechten und flächendeckenden Hilfesystems auch in den ländlichen Regionen Oberbayerns ist den unterschiedlichen Anforderungen gerecht zu werden, insbesondere den unterschiedlichen Zuständigkeitsstrukturen kreisfreier Städte im Gegensatz zu den Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden;

c. Planung von, Absprache über und Koordinierung von vorhandenen und zu schaffenden Maßnahmen, Einrichtungen sowie Forschungsprojekten;

d. Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen der ambulanten, teilstationären sowie stationären Wohnungsnotfallhilfe;

e. Vernetzung insbesondere mit der Sucht- und Drogenhilfe, des psychiatrischen Versorgungssystems sowie der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne eines ganzheitlichen, biopsychosozialen Verständnisses menschlichen Verhaltens, von Gesundheit und Krankheit;

f. die Vertretung gemeinsamer Interessen aller der in der Anlage I genannten Mitglieder des Kuratoriums der Arbeitsgemeinschaft Wohnungsnotfallhilfe München und Oberbayern und deren Einrichtungen in der Wohnungsnotfallhilfe;

g. Initiierung von Arbeitskreisen und Arbeitsgemeinschaften zur Schnittstellenarbeit der Wohnungsnotfallhilfe mit den Kommunen sowie örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträgern in deren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen unter Einbeziehung der freien Wohlfahrtspflege;

h. Beteiligung an und Initiierung von Fachdiskussionen, Gremienarbeit und Fachtagen, die sich mit der Situation von Menschen, die von Wohnungslosigkeit bedroht oder betroffen sind, auseinandersetzen;

i. Information der Öffentlichkeit über Ursachen, Probleme und Auswirkungen von Wohnungsnotfällen (Studierende, Presse/ Medien, Politik, Privatpersonen).

(3) Die gesetzlichen Zuständigkeiten bleiben unberührt.

§ 3
Kuratorium
der Arbeitsgemeinschaft Wohnungsnotfallhilfe München und Oberbayern

(1) Die in Anlage I genannten Mitglieder bilden das Kuratorium der Arbeitsgemeinschaft Wohnungsnotfallhilfe München und Oberbayern als Leitungs- und Lenkungsgremium der Arbeitsgemeinschaft Wohnungsnotfallhilfe München und Oberbayern.

(2) Die Träger der Wohnungsnotfallhilfe im Kuratorium müssen Mitglied in einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege in Oberbayern sein.

(3) Jedes Mitglied des Kuratoriums der Arbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe München und Oberbayern entsendet eine stimmberechtigte, ständige Vertretung ins Kuratorium.

(4) Ein*e zweite* Vertreter*in als Gast ohne Stimmberechtigung ist zulässig, weitere Vertreter*innen ohne Stimmberechtigung sind möglich.

(5) Jeder Trägerverbund (Spitzenverband plus angeschlossene freie Träger) hat 2 Stimmen. Die Stimmausübung ist alleinige Entscheidung des jeweiligen Spitzenverbandes mit seinen angeschlossenen Trägern.

(6) Die Spitzenverbände können Ihre Vertretung im Kuratorium auf einen angeschlossenen Träger der Wohnungsnotfallhilfe übertragen.

(7) Stimmberechtigt sind nur die in der Sitzung des Kuratoriums anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums der Arbeitsgemeinschaft Wohnungsnotfallhilfe München und Oberbayern. Eine Stimmenhäufung z.B. beim jeweiligen Träger oder Spitzenverbandsvertreter ist nicht möglich.

(8) Die stimmberechtigten Vertreter*innen der Mitglieder im Kuratorium wählen aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine Stellvertretung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(9) Eine Wiederwahl der*s Vorsitzenden und der Stellvertretung sind zulässig.

(10) Der/die Vorsitzende sowie die Stellvertretung haben je ein eigenes Stimmrecht.

(11) Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Kuratoriums und vertritt das Gremium nach außen.

§ 4
Aufnahme neuer Mitglieder ins Kuratorium der Arbeitsgemeinschaft Wohnungsnotfallhilfe München und Oberbayern

(1) Die Aufnahme neuer Mitglieder in das Kuratorium der Arbeitsgemeinschaft Wohnungsnotfallhilfe München und Oberbayern ist möglich. Für einen Träger der freien Wohlfahrtspflege muss ein Vorschlag zu einer neuen Mitgliedschaft durch den jeweiligen Spitzenverband erfolgen.

(2) An einer Mitgliedschaft interessierte freie Träger der Wohnungsnotfallhilfe müssen seit 3 Jahren mit hauptamtlichen Strukturen aktiv in der Wohnungsnotfallhilfe in Oberbayern engagiert sein und während dieser Zeit einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angehören.

(3) Über eine Aufnahme entscheidet das Kuratorium der Arbeitsgemeinschaft Wohnungsnotfallhilfe München und Oberbayern mit einfacher Mehrheit nach schriftlichem Antrag. Der schriftliche Antrag ist bei der Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft Wohnungsnotfallhilfe München und Oberbayern einzureichen, die Aufnahme ins Kuratorium wird durch ergänzende Vertragsunterschrift und Aufnahme in die Anlage I dokumentiert.

§ 5
Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft Wohnungsnotfallhilfe München und Oberbayern und Koordination der Wohnungslosenhilfe Südbayern

(1) Die Geschäfte des Kuratoriums der Arbeitsgemeinschaft Wohnungsnotfallhilfe München und Oberbayern und die eingesetzten Arbeitskreise, Gremien und Expert*innenrunden werden in Abstimmung mit dem Kuratorium durch die Geschäftsführung organisiert, geführt sowie geleitet.

(2) Der Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft Wohnungsnotfallhilfe München und Oberbayern obliegt die Koordination der Wohnungslosenhilfe Südbayern (Schwaben, Oberbayern, Niederbayern) im Auftrag und in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales sowie dem Fachausschuss Wohnungslosenhilfe der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern (siehe Anlage II und III).

(3) Die Ziele und Aufgabenstellung der Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft Wohnungsnotfallhilfe München und Oberbayern sind in einer vom Kuratorium beschlossenen Geschäftsordnung (Anlage III) festgelegt.

(4) Anstellungsträger ist gegenwärtig der Katholische Männerfürsorgeverein München e.V.

§ 6
Arbeitskreise, Gremien und Expert*innenrunden

(1) Das Kuratorium sowie die Geschäftsführung nach Rücksprache mit dem Kuratorium können ständige und zeitlich befristete Arbeitskreise, Gremien sowie Expert*innenrunden im Sinne der Ziele, Zielgruppen und Aufgaben gemäß § 3 einsetzen.

(2) Die Koordination und Durchführung der Arbeitskreise liegt bei der Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft Wohnungsnotfallhilfe München und Oberbayern, sofern nichts anderes vereinbart wird.

(3) Sollte es zur Organisation und Durchführung eines Arbeitskreises, eines Gremiums oder einer Expert*innenrunde geboten sein, kann eine Geschäftsordnung erarbeitet und verabschiedet werden, die mit dem Kuratorium als Lenkungs- und Steuerungsgremium abzustimmen ist.

(4) Zur Unterstützung der Geschäftsführung kann diese, wenn erforderlich, in den Arbeitskreisen und Gremien einen geschäftsführenden Ausschuss zur inhaltlichen und fachlichen Organisation bilden.

(5) Wenn es fachlich geboten erscheint, können Institutionen und freie Träger in den Arbeitskreisen mitwirken, die nicht Mitglied im Kuratorium der Arbeitsgemeinschaft Wohnungsnotfallhilfe München und Oberbayern sind.

(6) Über deren Mitwirkung entscheidet, soweit vorhanden, die jeweilige Geschäftsordnung oder falls vorhanden der geschäftsführende Ausschuss des jeweiligen Arbeitskreises mit einfacher Mehrheit. Bei Parität entscheidet die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft Wohnungsnotfallhilfe München und Oberbayern.

§ 7
Finanzierung

(1) Die förderfähigen Personalkosten der Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft Wohnungsnotfallhilfe München und Oberbayern sowie der Koordinator*in der Wohnungslosenhilfe Südbayern und der dazugehörenden Verwaltungskräfte werden vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Entscheidungen der Kostenträger wie folgt aufgeteilt:

25 %	Landeshauptstadt München
20 %	Bezirk Oberbayern
5 %	Eigenmittel des Anstellungsträgers
50 %	Freistaat Bayern

(2) Die Sachkosten der Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft Wohnungsnotfallhilfe München und Oberbayern werden wie folgt aufgeteilt:

25 %	Landeshauptstadt München
15 %	Caritas München-Freising/ Katholischer Männerfürsorgeverein München e.V. / Sozialdienst katholischer Frauen e.V. München
15 %	Diakonie München und Oberbayern e.V. / Evangelisches Hilfswerk gGmbH
15 %	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband München-Stadt e.V./ Projekteverein/ Kreisverband München- Land
15 %	Bayerisches Rotes Kreuz/ Internationaler Bund IB freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V.
15 %	Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Bayern e.V./ Wohnhilfe e.V.

§ 8
Laufzeit

Der Vertrag trat am 1.1.1986 mit einer Laufzeit von 3 Jahren in Kraft und wurde am 09.10.2001, am 23.07.2009 sowie am 10.07.2020 geändert, von Seiten der Landeshauptstadt München beschlossen von der Vollversammlung des Stadtrates am 16.11.2020. Er verlängert sich jeweils um weitere drei Jahre, wenn er nicht von einem der Vertragspartner mindestens sechs Monate vor dem jeweiligen Vertragsablauf gegenüber dem Vorsitzenden des Kuratoriums (§ 3) schriftlich gekündigt wird.

Arbeitsgemeinschaft
Wohnungsnotfallhilfe
München und Oberbayern

Koordination
Wohnungslosenhilfe
Südbayern

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
Susanna Schüssler

Landkreis München – Landratsamt
Christoph Göbel

Landeshauptstadt München – Sozialreferat
Dorothee Schiwy

Bezirk Oberbayern
Benedikt Bertenbreiter

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband München-Stadt e.V.
Julia Sterzer

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband München-Land e.V.
Michael Germayer

Bayerisches Rotes Kreuz – Bezirksverband Oberbayern

Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V.
Georg Falterbaum

Der Paritätische in Oberbayern e.V. Wohnhilfe e.V.
Helmut Berger

Evangelisches Hilfswerk München – Gemeinnützige GmbH
Gordon Bürk

Herzogsägmühle – Gemeinnützige GmbH
Hans Rock

Internationaler Bund IB – Regionalleitung Südbayern
Thomas König

Katholischer Männerfürsorgeverein München e.V.
Ludwig Mittermeier

Projekteverein (Projekte für Jugend- und Sozialarbeit e.V.)
Holger Steckermaier

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. München
Elke Prumbach / Alexandra Krois

München und Oberbayern, den 10.07.2020 (Beschluss Kuratorium ARGE WNFH M/ OBB) und 16.11.2020 (Stadtratsbeschluss Vollversammlung LH München)

Anlage I

Arbeitsgemeinschaft
Wohnungsnotfallhilfe
München und Oberbayern

Koordination
Wohnungslosenhilfe
Südbayern

Kuratorium der Arbeitsgemeinschaft Wohnungsnotfallhilfe München und Oberbayern

Anlage I

zum Vertrag vom 10.07.2020

Mitglieder:

- Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
- Bezirk Oberbayern
- Bayerischer Gemeindetag
- Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Sozialhilfeträger im Bezirksverband Oberbayern
- Landeshauptstadt München-Sozialreferat
- Stadt Rosenheim-Sozial, Wohnungs- und Versicherungsamt
- Stadt Ingolstadt-Amt für Soziales
- Landkreis München- Landratsamt
- Agentur für Arbeit München
- AWO Kreisverband München-Stadt e.V./ Projekteverein
- AWO Kreisverband München-Land e.V.
- Bayerisches Rotes Kreuz - Bezirksverband Oberbayern
- Internationaler Bund IB freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V.
- Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V.
- Katholischer Männerfürsorgeverein München e.V.
- Sozialdienst katholischer Frauen e.V. München
- Innere Mission München-Diakonie in München und Oberbayern e.V.
- Ev. Hilfswerk GmbH
- Der Paritätische in Oberbayern e.V.
- Wohnhilfe e.V.

Anlage II

Landesarbeitsgemeinschaft
der öffentlichen und freien
Wohlfahrtspflege in Bayern
www.lagoefw.de

Rahmenkonzept

Hilfen für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen in Bayern

Juni 2009

Mit diesem Landesrahmenkonzept bringt sich die Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern (LAG Ö/F), ein Zusammenschluss der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sowie der kommunalen Spitzenverbände, nach 1992 erneut in die Diskussion um die Wohnungslosenhilfe in Bayern ein. Es geht um die Versorgung und Betreuung der akut von Wohnungslosigkeit betroffenen, oder von unmittelbar durch Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen. Es geht darum, menschenwürdig wohnen zu können; eine „Adresse" zu haben, die nicht stigmatisiert oder ausgrenzt. Dieser Personenkreis ist in der Diskussion um soziale Fragen oft aus dem Blick geraten. Die von der LAG Ö/F Ende des Jahres 2008 in Nürnberg veranstaltete Fachtagung mit ihrer großen Resonanz hat gezeigt, wie wichtig, aktuell und brisant dieses Thema ist. Wohnungslosenhilfe hat viele Gesichter und Ausprägungen. Eine wirksame Reaktion darauf kann nur gemeinsam und gebündelt erfolgen. Die Bekämpfung oder Vermeidung von Wohnungslosigkeit ist bei der Durchbrechung von sozialen Abwärtsspiralen ein wesentlicher, vielleicht sogar der wesentlichste, Punkt.

In diesem Sinne will das Landesrahmenkonzept den für die Abwendung oder Vermeidung von Wohnungslosigkeit im Wesentlichen zuständigen Kommunen, aber auch den auf diesem Feld tätigen Trägern der Freien Wohlfahrtspflege, konkrete Hilfestellungen geben und Ansatzpunkte für ein wirksames Handeln aufzeigen. Wir wollen dazu motivieren, Wohnungslosigkeit entschieden zu bekämpfen. Bayern braucht verbindliche und im ganzen Land geltende soziale Standards. Die Qualität von sozialer Hilfe oder Unterstützung darf nicht vom Wohnort oder der örtlichen Zuständigkeit abhängen. Dem fühlt sich die LAG Ö/F verpflichtet und wünscht sich, dass in vielen Orten Bayerns dieses Rahmenkonzept, und wenn auch nur in Teilen, zur Umsetzung gelangt.

Herzlich danke ich dem Fachausschuss Wohnungslosenhilfe der LAG Ö/F und den beiden Koordinatoren für die Wohnungslosenhilfe in Bayern, die maßgeblich dieses Rahmenkonzept erstellt haben, sowie dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen für den großzügigen Zuschuss zu dessen Drucklegung.

Robert Scheller
Vorsitzender der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern

Kein Dach über dem Kopf zu haben - das ist wohl die extremste Form einer sozialen Notlage, die ein Mensch erfahren kann. Obwohl wir in einer wohlhabenden Gesellschaft leben, so gibt es auch bei uns Menschen, die sich in einer solchen Situation befinden. Langzeitarbeitslosigkeit, Räumungsklagen wegen Mietschulden, Suchtkrankheit oder familiäre Zerwürfnisse können die Ursachen für Wohnungsnot und Obdachlosigkeit sein. Das gilt insbesondere dann, wenn mehrere dieser Risikofaktoren zusammentreffen. Von den Betroffenen wird ihre Situation zumeist als eine Spirale von Misserfolgen, Scheitern, Verarmung und Ausgrenzung erlebt. Oft ziehen sie sich in ihre eigene Welt zurück und isolieren sich von der Gesellschaft.

Um Menschen in solchen sozialen Notlagen besser unter die Arme greifen zu können, streben öffentliche und freie Wohlfahrtspflege gemeinsam den Aufbau eines flächendeckenden Netzes von Unterstützungs- und Hilfeangeboten an. Dabei soll ganz gezielt auf die individuellen Bedürfnisse des Einzelnen eingegangen werden. Vorrangiges Ziel dieses differenzierten Maßnahmenpakets ist es, die Betroffenen bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu unterstützen und zu einem eigenständigen Leben zu motivieren. Das kann auf unterschiedliche Art und Weise geschehen: Die Vermittlung einer dauerhaften Bleibe oder einer am Gemeinwesen orientierten Arbeit sind wichtige Schritte, aber auch die Versorgung mit Kleidung, das Leisten medizinischer Versorgung und das Anbieten professioneller Beratung können hilfreiche Initiativen in akuten sozialen Notlagen sein.

Wohnungslosenhilfe ist grundsätzlich und eindeutig eine kommunale Aufgabe. Unabhängig davon möchte ich als bayerische Sozialministerin einen Beitrag zur Verbesserung der Situation ermöglichen. Mein Haus unterstützt deshalb die beiden Koordinationsstellen Nord- und Südbayern sowie wissenschaftliche Studien und zahlreiche Modellprojekte. Wenn die Kommunen, der Staat und die Freie Wohlfahrtspflege eng zusammenarbeiten, können wir gemeinsam in diesem Bereich noch einiges auf den Weg bringen.

Christine Haderthauer
Bayerische Staatsministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

1. Einleitung / Vorbemerkung

Dieses Rahmenkonzept wurde erarbeitet vom Fachausschuss Wohnungslosenhilfe der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege (LAG Ö/F) und folgt dem 1992 erstmals veröffentlichten Landesrahmenkonzept.

Die LAG Ö/F hat die Fortschreibung des Konzepts am 23.06.2009 als Empfehlung verabschiedet. Verbunden damit sind die Ziele: Vorrang der Prävention, Abbau der bestehenden Wohnungslosigkeit, Fortführung bewährter Modelle und Konzeptionen und kontinuierliche Weiterentwicklung der Angebote.

Wohnungslosigkeit hat viele Ausprägungen: Menschen, die ohne jegliche Unterkunft auf der Straße leben, Haushalte und Einzelpersonen, die kurz davor stehen, ihre Wohnung zu verlieren, Menschen, die öffentlich-rechtlich untergebracht sind bis hin zu Personen, die in unzumutbaren und menschenunwürdigen Wohnverhältnissen leben. Wohnungslose Menschen stellen eine zunehmend heterogene Gruppe dar. Die Anzahl der betroffenen Frauen und Kinder steigt, verbunden mit dem Auftreten von speziellen Problematiken und Bedarfen. Zudem werden sich die gesellschaftlichen Entwicklungen (Migration, Überalterung, Sucht- und psychische Erkrankung, Zerfall der familiären Strukturen und verstärkte Einkommensarmut) auch auf den Wohnungslosenhilfebereich auswirken.

In Bayern wird in partnerschaftlicher Kooperation von öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege ein flächendeckendes, differenziertes Unterstützungs- und Hilfesystem zur Behebung der Notlage wohnungsloser und von Wohnungslosigkeit bedrohter Menschen angestrebt. Voraussetzung hierfür sind sozialräumliche Konzepte, arbeitsmarktpolitische Instrumente, wohnungsbaupolitische Initiativen sowie psychosoziale Unterstützungsformen.

Eine große Herausforderung besteht darin, für wohnungslose Menschen ein wirksames Maßnahmenpaket zu schnüren und dabei sozialpolitische sowie arbeitsmarktpolitische Normen zu verbinden. Der Grundsatz des Förderns und Forderns ist das Fundament unseres Handelns. Es gilt daher, die verschiedenen Rechtsnormen sinnvoll zu verknüpfen, um die Unterschiede in Ziel und Werthaltung im Sinne der betroffenen Menschen zu überwinden. Die Komplexität und Wechselwirkungen der in der Wohnungslosenhilfe einschlägigen Gesetzesnormen dürfen nicht zu Lasten derer gehen, die unsere Hilfe dringend benötigen.

Armut zu verhindern und Armut abzubauen ist die zentrale gesellschaftliche und sozialpolitische Herausforderung. Das vorliegende Rahmenkonzept will hierzu einen Beitrag leisten.

2. Zielgruppe

Personen, die **aktuell von Wohnungslosigkeit betroffen** sind, weil sie nicht über eigenen mietvertraglich abgesicherten Wohnraum verfügen. Dazu gehören u.a. Personen, die ohne jegliche Unterkunft, in Behelfsunterkünften, Übergangsheimen oder Billigpensionen leben, oder die vorübergehend bei Freunden, Bekannten und Verwandten untergekommen sind. Dazu zählen auch Personen, die institutionell untergebracht sind, d.h. nach Ordnungsrecht in Wohnräume oder Notunterkünfte eingewiesen wurden, sowie Personen, die sich in sozialen Einrichtungen nach §§ 67-69 SGB XII aufhalten.

Personen, die **unmittelbar von Wohnungslosigkeit bedroht** sind, da der Verlust ihrer derzeitigen Wohnung oder Wohnmöglichkeit unmittelbar bevorsteht und die nicht in der Lage sind, ihren Wohnraum auf Dauer zu erhalten oder sich aus eigener Kraft Ersatzwohnraum zu beschaffen. Darunter auch Personen, die aus Einrichtungen wie z.B. psychiatrischen Institutionen und Justizvollzugsanstalten entlassen werden.

3. Ziel der Hilfe

Gesamtziel: Ein Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Dies geschieht in der Wohnungslosenhilfe durch Vermittlung einer **dauerhaften Wohnform**, die den Bedürfnissen der Betroffenen angemessen ist.

Dies kann im Einzelfall eine Wohnung mit Mietvertrag, ein intensiv betreuter Platz in einer stationären Einrichtung wie auch jede andere angemessene Wohnform zwischen diesen beiden Angeboten sein (gem. § 9 SGB XII).

Primär geht es darum, die akute Notlage wohnungsloser Menschen abzuwenden, zu mildern oder zu beheben durch:

- Bereitstellung von Notunterkunft, Kleidung, Tagesaufenthalt und medizinischer Vorsorgung,
- beratende Krisenintervention,
- Vermittlung in Wohnraum,
- Nachbetreuung im Wohnraum.

Bei Personen, die in prekären Wohnverhältnissen leben, z.B. in städtischen Notunterkünften, Container-Anlagen sowie bei Freunden oder Bekannten, ist durch Beratung und Unterstützung die Vermittlung in dauerhaften Wohnraum zu gewährleisten durch:

- ortsnahe Beratungsstellen mit niedrigschwelligem Zugang,
- zugehende sozialpädagogische Unterstützung,
- gemeinwesenorientierte Arbeits- und Beschäftigungshilfen.

Bei Personen, die von Wohnungslosigkeit bedroht sind,

- ist (an Situation und den Bedürfnissen) angemessener Wohnraum zu erhalten,
- ist bei nicht erhaltenswertem Wohnraum angemessener Ersatzwohnraum bereitzustellen,
- ist eine andere Unterbringungsform anzustreben, wenn der Hilfebedarf über den Erhalt oder Ersatz des Wohnraumes hinausgeht (z.B. bei erhöhtem Hilfe- oder Pflegebedarf).

4. Hilfekonzept

Für die Planung gilt die Maxime:
Prävention und Reintegration sind generelle Ziele der Wohnungslosenpolitik.

Die Wohnungslosenhilfe in Bayern hat sich dementsprechend an den folgenden **Leitlinien** zu orientieren:

- Verhinderung von Wohnungslosigkeit (Prävention),
- gezielter Abbau bestehender Obdachlosenunterkünfte durch Wohnraumbeschaffung und begleitende Betreuung sowie systematischer Abbau von Obdachlosenunterkünften ohne soziale Betreuung (Notunterkünfte/Pensionen),
- Integration von wohnungslosen Menschen.

Dafür werden folgende Einrichtungen und Dienste für nötig gehalten:

- kommunale Fachstellen zur Vermeidung und Behebung von Wohnungslosigkeit,
- Beratungsstellen auf Stadt- und Landkreisebene,
- Möglichkeiten zur Übernachtung und für den Tagesaufenthalt,
- Straßensozialarbeit (Streetwork) für größere Städte,
- medizinische Versorgungsangebote mit niedrigschwelligem Zugang,
- ambulante Wohnangebote in Form von betreutem bzw. unterstütztem Wohnen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten,
- teilstationäre Angebote zur Tagesstrukturierung und Beschäftigung für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten,
- stationäre Hilfeangebote für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten.

Voraussetzungen für eine wirksame Hilfe in diesem Bereich sind

- die Bereitstellung von geeigneten Unterkunfts- und Wohnraumangeboten,
- eine gute und enge Zusammenarbeit und Kooperation zwischen allen Beteiligten,
- desgleichen mit sozialen Einrichtungen und Diensten anderer Fachbereiche (z. B. Schuldner- oder Suchtberatung).

Im Sinne von Gender Mainstreaming und unter Berücksichtigung der Interkulturalität müssen alle Hilfeangebote auf ihre Eignung überprüft werden, um den unterschiedlichen Lebenssituationen und dem damit immer verbundenen ungleichen Zugang zum Hilfesystem gerecht zu werden. Insbesondere ist die Zielgruppe der wohnungslosen Frauen mit Kindern besonders zu berücksichtigen.

5. Strukturelle Voraussetzungen eines bedarfsgerechten Hilfeangebotes

5.1 Fachberatung auf Stadt- und Landkreisebene

Um rasche und effektive Hilfe leisten zu können und die Abwanderung wohnungsloser Menschen aus ihrem ursprünglichen sozialen Umfeld zu verhindern,

sollten in jeder kreisfreien Stadt und in jedem Landkreis für die in Ziffer 2 genannten Zielgruppen folgende Dienste vorgehalten werden:

5.1.1 Kommunale Fachstellen zur Vermeidung und Behebung von Wohnungslosigkeit

Dem Fachstellenmodell kommt als Instrument zur Prävention von Wohnungsnot außerordentliche Bedeutung zu. Grundgedanke des Fachstellenkonzeptes des Deutschen Städtetages ist die Zusammenführung möglichst aller Aufgaben, Angebote und Kompetenzen in der Wohnungslosenhilfe in einer Organisationseinheit (= Fachstelle). Dies ist notwendig, damit alle Hilfen zur Vermeidung von drohenden Wohnungsverlusten bzw. zur Bekämpfung bestehender Wohnungslosigkeit organisatorisch „aus einer Hand" zur Verfügung gestellt werden und eine effektive Vernetzung der Hilfen sicher gestellt wird.

Die kommunalen Fachstellen arbeiten in enger Kooperation mit den Diensten der freien Träger der Wohnungslosenhilfe. Die Sozialraumorientierung freier Träger und insbesondere deren Zugang zur schwer erreichbaren Personengruppe der Menschen mit Mietschulden, der Menschen in prekären Wohnsituationen und der aktuell von Wohnungslosigkeit betroffenen Menschen erfordert eine enge Zusammenarbeit. Diese kann in kooperativer Form auf der Basis einer vereinbarten Aufgabendelegation erfolgen.

Aufgaben der Fachstelle:

- Beratung zur Vermeidung von Wohnungsverlust,
- Übernahme von Mietrückständen,
- öffentlich-rechtliche Unterbringung,
- Kooperation mit der Wohnungswirtschaft und den spezialisierten Beratungsstellen bei freien Trägern,
- Öffentlichkeitsarbeit bei Mietern und Vermietern über die möglichen Hilfeangebote.

5.1.2 Beratungsstellen der Freien Wohlfahrtspflege

Beratungsstellen der Freien Wohlfahrtspflege haben eine wichtige Funktion für wohnungslose und unmittelbar von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen, die von den kommunalen Fachstellen noch nicht erreicht werden und zunächst nicht von sich aus die erforderlichen Hilfen in Anspruch nehmen können oder wollen.

Das Ziel ist, ein qualifiziertes Beratungs- und Unterstützungsangebot mit niedrigschwelligem Zugang zur Verfügung zu stellen und den Weg in weitere Hilfeangebote und zu den Fachstellen zu eröffnen. Die enge Zusammenarbeit zwischen kommunalen Fachstellen und Beratungsstellen der Freien Wohlfahrtspflege auf örtlicher Ebene ist Voraussetzung für die Effektivität eines ambulanten Hilfeangebotes. Die Zusammenarbeit soll durch Absprache aller Beteiligten und die Erstellung eines gemeinsamen Hilfekonzeptes sichergestellt werden. Dabei kann ein Arbeitskreis behilflich sein.

Aufgaben der Beratungsstellen sind in der Regel:

- Bereitstellung und/oder Vermittlung einer ersten Grundversorgung,
- Unterstützung bei Behördenkontakten und Hilfestellung bei der Erschließung von Sozialleistungen,
- Hilfe bei der Beschaffung und Erhaltung individuellen Wohnraums,
- Kontakt und Vermittlung zur kommunalen Fachstelle und zu weiteren speziellen Fachdiensten (z.B. Sucht- und Schuldnerberatung),
- Hilfestellung bei Strafverfahren, Schuldentilgung, Bewältigung von allgemeinen Lebensproblemen,
- Vermittlung von weiterführenden Angeboten der Wohnungslosenhilfe (ambulante Wohnangebote, teilstationäre und stationäre Hilfen),
- Aufklärung, Information und Öffentlichkeitsarbeit.

In größeren Städten sollen Beratungsstellen vorgehalten werden, die eine geschlechts- und zielgruppenspezifische Differenzierung der Hilfeangebote ermöglichen.

Kommunen, die keine eigene kommunale Fachstelle einrichten, sollen entsprechende Aufgaben kommunaler Fachstellen an eine Beratungsstelle der Freien Wohlfahrtspflege delegieren.

Darüber hinaus sind allgemeine soziale Beratungsstellen der freien Träger, die Hilfen für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen anbieten, wichtige Anlaufstellen.

5.2 Möglichkeiten zur Übernachtung und für den Tagesaufenthalt

Voraussetzung einer effektiven Beratung ist das Angebot von Übernachtungsmöglichkeiten und - soweit erforderlich - auch von Übernachtungseinrichtungen.

Tagesaufenthaltsstätten wie z.B. Wärmestuben und Teestuben sollen bei Bedarf angeboten werden.

Tagesaufenthaltsstätten haben vor allem folgende Aufgaben:

- Vermeidung von sozialer Verelendung und Ausgrenzung,
- Bereitstellung einer Begegnungsmöglichkeit ohne Konsumzwang,
- Gewährleistung des niedrigschwelligen Zugangs zu einem allgemeinen sozialen Beratungsangebot, ggf. Weitervermittlung bzw. (Wieder-)Eingliederung ins Hilfesystem.

5.3 Straßensozialarbeit

Straßensozialarbeit (Streetwork) ist eine aufsuchende Sozialarbeit. Sie wird als qualifiziertes Hilfeangebot mit niedrigschwelligem Zugang in größeren Städten unverzichtbar sein, weil nicht selten nur auf diese Weise ein Teil der Zielgruppe erreicht werden kann. Damit ist die Möglichkeit einer ersten Information der Hilfebedürftigen gegeben, um im Zusammenwirken mit kommunalen Dienststellen (Sozialdienst, Sozialhilfeverwaltung, Wohnungsamt usw.) die erforderlichen Hilfen zu erschließen.

Die Straßensozialarbeit hat vor allem folgende Aufgaben:

- persönliche Hilfestellung (Erstgespräch),
- Information und Beratung.

Die Straßensozialarbeit ist auf die Verbindung zu Tagesaufenthaltsstätten, Teestuben, Beratungsbüros usw. angewiesen.

5.4 Medizinische Versorgungsangebote mit niedrigschwelligem Zugang

Wohnungslose Menschen sind aufgrund ihrer Lebensbedingungen in besonderer Weise gesundheitlichen Risiken ausgesetzt. Diese besondere Lebenssituation, fehlendes Krankheitsbewusstsein und hohe Zugangsbarrieren der Regelversorgungsangebote verhindern oftmals die Versorgung behandlungsbedürftiger wohnungsloser Menschen. In den großen Städten Bayerns sollen deshalb medizinische Versorgungsangebote mit niedrigschwelligem Zugang vorgehalten werden.

Aufgaben sind in der Regel:

- medizinische und pflegerische Grund- und Erstversorgung,
- Heranführung und Motivation von Inanspruchnahme ärztlicher und pflegerischer Versorgung,
- Initiierung und Sicherstellung weitreichender Versorgung durch das Regelsystem.

5.5 Ambulante Wohnangebote in Form von betreutem bzw. unterstütztem Wohnen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

Ambulante Wohnangebote erfolgen in der Regel in der Form von betreuten Wohngemeinschaften und betreutem Einzelwohnen, unterstütztem Wohnen o.ä. Voraussetzung ist jeweils eine geeignete fachliche Beratung und Betreuung im Rahmen einer konkreten sozialpädagogischen Konzeption.

Aufgaben sind in der Regel:

- umfassende persönliche Hilfsangebote,
- Hilfe und Unterstützung bei Freizeitgestaltung und dem Aufbau sozialer Beziehungen,
- Hilfe und Anleitung zur selbständigen Haushaltsführung und Alltagsbewältigung,
- Hilfe bei der Beschaffung, Einrichtung und Sicherung von Individualwohnraum,
- Vermittlung von Hilfen zur Tagesstrukturierung, Beschäftigung und Arbeitsaufnahme.

5.6 Teilstationäre Angebote zur Tagesstrukturierung und Beschäftigung für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

Die Maßnahmen der Tagesstrukturierung richten sich vor allem an Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, insbesondere Personen, die in den Lebensbereichen „Gestaltung des Alltags" und „soziale Beziehungen" für einen nicht unerheblichen Teil des Tages einer planmäßigen Förderung bedürfen. Tagesstrukturierende Angebote dienen der Stabilisierung der persönlichen Situation wohnungsloser Menschen und damit der Milderung oder Verhütung einer Verschlimmerung sozialer Schwierigkeiten. Erlernte Fertigkeiten zur Lebensbewältigung im Alltag können erhalten oder weiterentwickelt werden, die Freizeit sinn-

voll gestaltet, die Integration gefördert und im Einzelfall Maßnahmen der beruflichen Eingliederung begonnen werden. Die Beratung und persönliche Betreuung zielt insbesondere auf

- die Vermittlung bzw. das Angebot von Tagesstruktur, Beschäftigung, Beschäftigungstherapie,
- die Entwicklung und Verbesserung der Fähigkeiten zur Alltagsbewältigung,
- die Vermittlung der Fähigkeit zur selbständigen Bewältigung der alltäglichen Anforderungen im Lebensbereich „soziale Beziehungen".

5.7 Stationäre Hilfeangebote für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

Stationäre Einrichtungen für wohnungslose Menschen mit besondern sozialen Schwierigkeiten bieten bedarfsgerechte und differenzierte Hilfen mit dem Ziel, dem Einzelnen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Stationäre Hilfe ist notwendig, wenn Art und Umfang der besonderen sozialen Schwierigkeiten ein Ausmaß an Kontinuität und Intensität der Versorgung, Beratung und Betreuung erfordern, das durch ambulante und/oder teilstationäre Hilfe nicht oder nicht mehr bedarfsgerecht erbracht werden kann. Im Wesentlichen umfassen die Leistungen die Bereiche **Wohnen, Versorgung** und **persönliche Hilfe**.

Die persönliche Hilfe beinhaltet:

- Gestaltung des Alltags und lebenspraktische Förderung,
- sozialpädagogisch therapeutische Hilfen,
- tagesstrukturierende Maßnahmen,
- Maßnahmen zur Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit,
- begleitende Hilfen.

Aufgrund der Vielfältigkeit der Problemlagen sind geschlechtsspezifisch und zielgruppenspezifisch differenzierte stationäre Hilfen erforderlich.

Stationäre Hilfeformen sind insbesondere:

- Hilfen für junge Erwachsene in besonderen sozialen Schwierigkeiten,
- Übergangs- und Integrationshilfen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten,
- Hilfen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten mit länger- bzw. langfristigem Hilfebedarf,
- Hilfen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten mit zusätzlichen seelischen Beeinträchtigungen, d.h. mit Diagnosen aus den Bereichen der Psychiatrie und/oder der Sucht,
- Hilfen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten mit körperlichen Beeinträchtigungen und/oder Bedarf an pflegerischer Unterstützung.

5.8 Zentrale Koordinierung auf überörtlicher Ebene

Im Gebiet des Freistaates Bayern sind zwei zentrale Koordinierungsstellen eingerichtet.

Die Koordinierungsstellen haben keine dienst- und fachaufsichtliche Kompetenz, jedoch wichtige überörtliche Funktionen, die sie im Zusammenwirken mit allen beteiligten Stellen und Einrichtungen wahrnehmen. Diese sind:

- Aufbau und Koordinierung bedarfsgerechter Hilfen in den kreisfreien Städten und Landkreisen,
- Unterstützung und Koordination der stationären und teilstationären Einrichtungen,
- Sicherstellung der Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen und Einrichtungen auf örtlicher und überörtlicher Ebene,
- Vermittlung von Fachinformation,
- Mitwirkung bei der Fortbildung,
- Mitwirkung bei der Sozialplanung, insbesondere Bedarfsermittlung,
- Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit.

Erarbeitet vom Fachausschuss Wohnungslosenhilfe der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern

Rüdiger Balghuber, Konferenz der Wohnungslosenhilfe in Bayern
Dieter Bamberg, Der Paritätische, Landesverband Bayern
Thomas Duschinger, Koordinationsstelle Südbayern, Arbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe
Michael Frank, Diakonisches Werk Bayern
Monika Joppich, Bayerischer Landkreistag
Robert Kern, Bayerischer Städtetag
Thomas König, Bayerisches Rotes Kreuz
Willi Kronberger, Koordination Wohnungslosenhilfe Nordbayern
Stefanie Rach, Verband der bayerischen Bezirke
Dieter Müller, Externer Fachmann
Hilde Rainer-Münch, Landes-Caritasverband Bayern (Vorsitzende)
Gerald Winkler, Externer Fachmann

Verabschiedung durch den Geschäftsführenden Ausschuss der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern am 23.06.2009.

Landesarbeitsgemeinschaft

der öffentlichen und freien

Wohlfahrtspflege in Bayern

Nördliche Auffahrtsallee 14
80638 München
Telefon: 089 /15 37 57
Fax: 089 / 15 91 92 70

E-Mail: LAGoefW-Bayern@t-online.de
Internet: www.lagoefw.de

Anlage III

Arbeitsgemeinschaft
Wohnungsnotfallhilfe
München und Oberbayern

Koordination
Wohnungslosenhilfe
Südbayern

Arbeitsgemeinschaft Wohnungsnotfallhilfe München und Oberbayern Koordination Wohnungsnotfallhilfe Südbayern

Geschäftsordnung

für die Arbeit der/ des Geschäftsführer*in der Arbeitsgemeinschaft Wohnungsnotfallhilfe München und Oberbayern sowie der Koordination Wohnungslosenhilfe Südbayern

gemäß § 6 (4) des Vertrages vom 01.01.1986, zuletzt geändert am 10.07.2020

§ 1
Übergeordnete Ziele

Die Arbeit der/ des Geschäftsführer*in der Arbeitsgemeinschaft Wohnungsnotfallhilfe München und Oberbayern sowie der Koordination Wohnungslosenhilfe Südbayern dient den in § 2 des Vertrages der Arbeitsgemeinschaft Wohnungsnotfallhilfe München und Oberbayern genannten Zielen, Zielgruppen und Aufgaben.

Übergeordnete Ziele (siehe Anlage II, insbesondere Punkt 5.8 „Zentrale Koordinierung auf überörtlicher Ebene"):

(1) Vorrang der Prävention
(2) Abbau der bestehenden Wohnungslosigkeit
(3) Fortführung bewährter Modelle und Konzeptionen
(4) kontinuierliche Weiterentwicklung der Angebote

§ 2
Ziele und Aufgaben der Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft Wohnungsnotfallhilfe München und Oberbayern

(1) Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft Wohnungsnotfallhilfe München und Oberbayern.
(2) Vorbereitung der Sitzungen und Ausführung der Beschlüsse des Kuratoriums.

(3) Leitung und Begleitung von durch das Kuratorium eingesetzten ständigen und zeitlich befristeten Arbeitskreisen gemäß § 6 des Vertrages der Arbeitsgemeinschaft Wohnungsnotfallhilfe München und Oberbayern.

(4) Selbständiges Führen der Geschäftsstelle.

(5) Durchführung von Erhebungen und Maßnahmen gemäß den Beschlüssen des Kuratoriums.

(6) Erarbeitung von fachlichen Entscheidungsgrundlagen für die Beschlüsse des Kuratoriums.

(7) Information der Mitglieder des Kuratoriums über alle wesentlichen fachlich und sozialpolitisch relevanten Entwicklungen, auch zwischen den Sitzungen (insbesondere über die Arbeit der Arbeitskreise und Ausschüsse).

(8) Das Kuratorium kann der Geschäftsführung weitere Aufgaben übertragen und/ oder fachlich induzierte, zeitlich befristete Priorisierungen von Fachthemen vornehmen.

§ 3
Ziele und Aufgaben der Koordination Wohnungslosenhilfe Südbayern

(1) Förderung der Fachlichkeit in der Zusammenarbeit der zuständigen Kostenträger, Spitzenverbände und Dienststellen, sowie der Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit betroffener Menschen im Zuständigkeitsbereich.

(2) Mitwirkung bei der Sozialplanung, insbesondere bei der Bedarfsermittlung sowie der qualitativen und strukturellen Bedarfsanalyse hinsichtlich der Evaluation der Angebote der Wohnungsnotfallhilfe im Zuständigkeitsbereich.

(3) Erarbeitung von fachlichen und sozialpolitischen Expertisen hinsichtlich einer bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Wohnungsnotfallhilfe im Zuständigkeitsbereich.

(4) Konzeption, Initiierung, Durchführung von wissenschaftlichen Forschungsprojekten, Praxisbegleitung sowie Veröffentlichung und Praxistransfer von Forschungsergebnissen.

(5) Fachliche Bewertung von Anträgen in der Projektförderung der Bayerischen Landesstiftung für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten sowie Initiierung, Beratung und fachliche Bewertung von Modellprojekten im Förderprogramm Maßnahmen, Dienste und Einrichtungen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales.

(6) Initiierung und Koordination bedarfsgerechter Hilfen in den Gemeinden, kreisfreien Städten und Landkreisen sowie auf überörtlicher Ebene.

(7) Fachliche Beratung von Gemeinden sowie den entsprechenden örtlichen sowie überörtlichen Sozialhilfeträgern im Rahmen ihrer Zuständigkeit in ordnungsrechtlicher Unterbringung, ambulanten Leistungen nach §§ 67 SGB XII ff. sowie teilstationären und stationären Leistungen nach §§ 67 SGB XII ff.

(8) Unterstützung und Koordination der ambulanten, stationären und teilstationären Einrichtungen und Angebote.

(9) Sicherstellung der Zusammenarbeit aller Akteure der Wohnungsnotfallhilfe auf örtlicher und überörtlicher Ebene insbesondere durch die Moderation und den bedarfsgerechten Ausbau von trägerübergreifenden regionalen und überregionalen Gremien und Arbeitskreisen.

(10) Beratung in Finanzierungs- und Fördermöglichkeitsfragen sowie Konzept- und Organisationsberatung für die Einrichtungen und Dienste der Wohnungsnotfallhilfe.

(11) Beteiligung an und Initiierung von Fachdiskussionen, Gremienarbeit und Fachtagen, die sich mit der Situation von Menschen, die von Wohnungslosigkeit bedroht oder betroffen sind, beschäftigen, sowohl auf örtlicher als auch auf Landesebene (z.B. Konferenz der Wohnungs-

losenhilfe Bayern, Fachausschuss Wohnungslosenhilfe der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern), sowohl als Mitveranstalter*in, Moderator*in und/ oder als Referent*in.

(12) Mitwirkung bei der Fortbildung und in der Lehre.

(13) Öffentlichkeits- und Pressearbeit in Abstimmung mit den jeweils zu beteiligenden Akteuer*innen.

(14) Dokumentation und Ergebnissicherung, Erstellung eines Sachberichts zum 31.03. eines jeden Kalenderjahres.

§ 4 Zuständigkeitsbereich

(1) Zuständigkeitsbereich für die Arbeit der/ des Geschäftsführer*in ist Oberbayern und München.

(2) Darüber hinaus koordiniert die/ der Geschäftsführer*in wie in Oberbayern in enger Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales sowie des Fachausschusses Wohnungslosenhilfe der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern die Wohnungsnotfallhilfe in Schwaben und Niederbayern gemäß § 1 der Geschäftsordnung.

§ 5 Befugnisse

(1) Die/ der Geschäftsführer*in vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach innen und nach außen gemäß der Geschäftsordnung

(2) Die Koordination Wohnungslosenhilfe Südbayern hat die Dienst- und Fachaufsicht gegenüber der/ dem Fachreferent*in, näheres regelt die Stellenbeschreibung beim Anstellungsträger.

§ 6 Dienst- und Fachaufsicht

(1) Die Dienst- und Fachaufsicht liegt beim Vorstand des Anstellungsträgers gemäß § 5 (4) des Vertrages der Arbeitsgemeinschaft Wohnungsnotfallhilfe München und Oberbayern.

(2) Dieser nimmt die Fachaufsicht wahr im Rahmen der Beschlüsse des Kuratoriums der Arbeitsgemeinschaft Wohnungsnotfallhilfe München und Oberbayern.

Beschlossen im Kuratorium der ‚Arbeitsgemeinschaft für Nichtseßhaftenhilfe' am 31. Januar 1995, überarbeitet und zuletzt geändert im Kuratorium der Arbeitsgemeinschaft Wohnungsnotfallhilfe München und Oberbayern am 10.07.2020, von Seiten der Landeshauptstadt München beschlossen von der Vollversammlung des Stadtrates am 16.11.2020.

Veranstaltungs-
programm

Deutscher Verein
für öffentliche und
private Fürsorge e.V.

F 3306/20

AKTUELLE FRAGEN DER HILFEN ZUR ÜBERWINDUNG BESONDERER SOZIALER SCHWIERIGKEITEN: WOHNUNGSNOTFALLPRÄVENTION

10.03.2020, 14.00 Uhr bis 11.03.2020, 13.00 Uhr
Berlin

GRUßWORTE

Elke Breitenbach, Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales, Berlin
Michael Löher, Vorstand Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

REFERENTINNEN/REFERENTEN

Prof. Dr. Jutta Allmendinger, Präsidentin Wissenschaftszentrum Berlin (WZB)
Jörn Scheuermann, Koordination Wohnungslosenhilfe Südbayern
Werena Rosenke, Geschäftsführerin Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe
Michael Braun, Bezirksamt Neukölln von Berlin
Prof. Dr. Susanne Gerull, Alice Salomon Hochschule Berlin
Christian Kürpick, Leistungssachbearbeitung Jobcenter Dortmund
Jenny Vesper, Arbeitsvermittlung Jobcenter Dortmund
Christine Wahl, Sozialberatung Stuttgart e.V.
Olaf Jerke, Selbstvertretung wohnungsloser Menschen
Michael Steifel, Armutsnetzwerk e.V.
Dr. Ekke-Ulf Ruhstrat, Gesellschaft für innovative Sozialforschung e.V.
Heidi Ott, Diakonisches Werk Bayern e. V.
Andrea Hniopek, Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V.
n.n., KARUNA e. V.

LEITUNG

Dr. Sascha Facius, wissenschaftlicher Referent im Deutschen Verein, Arbeitsfeld III

INHALT

Viele Städte, aber auch Landkreise und Gemeinden, insbesondere in Einzugsbereichen von Ballungszentren, sehen sich mit einem Anstieg von Wohnungsnotfällen und Obdachlosigkeit konfrontiert. Mietschulden, familiäre Zerwürfnisse und Brüche im Erwerbsleben sind dabei die am häufigsten formulierten Ursachen. Die Menschen verlieren mit ihrer Wohnung eine wichtige Existenzgrundlage. Je länger die soziale Notlage andauert, umso schwerer gelingt ihre gesellschaftliche Wiedereingliederung und umso höher sind die Kosten, diese Menschen aufzufangen. Zeigen sich Anzeichen für einen Wohnungsverlust, sollte alles Sinnvolle unternommen werden, um das noch bestehende Wohnverhältnis zu erhalten. Ziel ist es, Wohnungsverluste zu vermeiden, anstatt nachträglich mit teuren Ersatzmaßnahmen zu reparieren.

Dabei können sehr unterschiedliche Gruppen von Wohnungslosigkeit bedroht oder bereits obdachlos sein. Doch wer sind diese Gruppen? Und wie können Akteure im Hilfefeld nach §§ 67 ff. SGB XII präventiv agieren? Welche Entwicklungen im Bereich der Wohnungsnotfallprävention gibt es? Und was ist eigentlich mit der geplanten bundesweiten Wohnungslosenberichterstattung? Diese und weitere Fragen sollen auf der Veranstaltung erörtert werden.

Den Teilnehmenden wird die Möglichkeit eröffnet, neben dem fachlichen Austausch aktuelle Entwicklungen der Wohnungsnotfallprävention zu diskutieren und damit Einfluss auf die fach- und sozialpolitische Diskussion zu nehmen.

ZIELE

Die Teilnehmenden der Fachtagung vertiefen ihre Kenntnisse über die Wohnungskrise und Wohnungsnotfallprävention aus der Sicht von Praxis, Theorie und Wissenschaft. Die Teilnehmenden lernen fachliche Grundlagen sowie praktische Handlungsansätze für den fachgerechten Umgang mit der Wohnungsnotfallprävention in der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII. Hieraus können sie Schlussfolgerungen ziehen für die fachliche Weiterentwicklung der Wohnungsnotfallprävention.

ZIELGRUPPEN

Fach- und Leitungskräfte von öffentlichen und freien Trägern aus dem Bereich der Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII und angrenzender Bereiche.

PROGRAMMVERLAUF

DIENSTAG – NACHMITTAG, 10.03.2020	
Uhrzeit	
13.00	**Mittagsimbiss**
14.00	**Begrüßung und Eröffnung** *Michael Löher, Vorstand des Deutschen Vereins*
	Grußworte der Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales Fr. Elke Breitenbach *Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Berlin*
14.30	**„Die Krise am Wohnungsmarkt – Krise der Demokratie** *Jörn Scheuermann, Koordination Wohnungslosenhilfe Südbayern*
	Diskussion
15.45	**Kaffeepause**
16.00	**„Wohnungsarmut- die neue soziale Frage"** *Prof. Dr. Jutta Allmendinger, Präsidentin Wissenschaftszentrum Berlin (WZB)*
	Diskussion
17.15	**Themen-Café: Perspektiven und Aspekte der Wohnungsnotfallprävention:** • *Grundlagen der Prävention verstehen* • *Prävention vernetzt denken* • *Gender Aspekte als Querschnittsthema* • *Prävention in besonderen Lebenslagen* • *Perspektiven auf Prävention aus Sicht wohnungsloser und ehemals wohnungsloser Menschen*
18.30	**Abendessen**

MITTWOCH, 11.03.2020	
Uhrzeit	
09.00	**„Neue alte Partner: die Jobcenter und die Wohnungslosenhilfe am Beispiel des Jobcenters Dortmund"** *Jenny Vesper und Christian Kürpick, Jobcenter Dortmund*
10.15	**Kaffeepause**

10.45	**Podiumsdialog: „Wie kommen wir von Empfehlungen zu tatsächlichen Veränderungen? Erfolge, Mißerfolge und offene Baustellen in der Wohnungsnotfallprävention** *Teilnehmer werden noch bekannt gegeben*
11.45	**Zusammenfassung der Tagung, Ausblick** *Dr. Sascha Facius*
12.00	**Mittagessen**
13.00	**Ende der Veranstaltung**

ANMELDUNG BITTE BIS

VERANSTALTUNGSORT

Wyndham Garden Berlin Mitte
Osloer Strasse 116 a
13359 Berlin

KONTAKT *(fachliche Fragen)*

Dr. Sascha Facius
wiss. Referent Deutscher Verein
Tel.: 030/62980-301
facius@deutscher-verein.de

KONTAKT *(organisatorische Fragen)*

John Richter
Tel.: 030/62980-606
winter@deutscher-verein.de

KOSTEN

VERANSTALTUNGSKOSTEN DEUTSCHER VEREIN

Mitglieder
150 Euro

Nichtmitglieder
187,50 Euro
Anmeldung und Zahlung an den Deutschen Verein.

TAGUNGSSTÄTTENKOSTEN

Tagungsstättenkosten*, inkl. Unterkunft/Verpflegung, Raum- und Technikkosten und gesetzl. USt.
148 Euro
Anmeldung und Zahlung an die Tagungsstätte.

** Sie haben die Auswahl zwischen drei Pauschalen der Tagungsstätte. Die Höhe der anderen Pauschalen entnehmen Sie bitte dem Anmeldeformular. Die Buchung mindestens einer Tagungspauschale, ist Voraussetzung zur Teilnahme an der Veranstaltung. Wir bitten Sie, sich rechtzeitig anzumelden, um sich die Übernachtung zu sichern.*

ANMELDUNG

Bitte nutzen Sie die Onlineanmeldung auf unserer Webseite:

https://www.deutscher-verein.de/de/veranstaltungen-2020-aktuelle-fragen-der-hilfe-zur-ueberwindung-besonderer-sozialer-schwierigkeiten-67-ff-sgb-xii--3875,1768,1000.html

Nach dem Anmeldeschluss erhalten Sie eine Teilnahmezusage durch den Deutschen Verein mit Rechnung oder eine Teilnahmeabsage. Bei einer Absage entfällt auch die Anmeldung bei der Tagungsstätte, vgl. AGBs unter www.deutscher-verein.de.

VERANSTALTER

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.
Michaelkirchstr. 17/18, D-10179 Berlin-Mitte
Telefon +49(0) 30 62980-0
Telefax +49(0) 30 62980-150
E-Mail: kontakt@deutscher-verein.de
Internet: www.deutscher-verein.de

Arbeitsgemeinschaft
Wohnungsnotfallhilfe
München und Oberbayern

Koordination
Wohnungslosenhilfe
Südbayern

Ist-Stand und Empfehlungen für die Umsetzung einer Impfstrategie im Kontext Wohnungsnotfallhilfe

unter Einbeziehung der freien Träger von ambulanten und stationären Einrichtungen und Diensten der Wohnungsnotfallhilfe in München und Oberbayern

Präambel:
Das Bundesministerium für Gesundheit hat mit Wirkung zum 18.12.2020 eine Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen Covid 19 erlassen. Hier werden Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen von **vollstationären Einrichtungen der Pflege sowie für Menschen mit Behinderung** der **höchsten Prioritätsstufe** zugeordnet. Weiterhin werden die **Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe**– soweit man diese als „Obdachlosenunterkünfte" definiert – **grundsätzlich unter die Kategorie 2**, „Schutzimpfungen mit hoher Priorität" (§ 3 Nr. 8 der Coronavirus-Impfordnung) eingeteilt.
Mit Schreiben vom 15.12.2020 hat das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hierauf reagiert und zunächst die vollstationären Einrichtungen in der Impfstrategie berücksichtigt, was für Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe bedeutet, dass alle Einrichtungen der Eingliederungshilfe sowie die Einrichtungen, welche unter die AVPfleWoQG fallen, berücksichtigt sind- einige stationären Einrichtungen außerhalb des PfleWoqG konnten bereits teilweise berücksichtigt werden. Ebenso wird in München der Begriff der „Obdachlosenunterkunft" sehr weit ausgelegt. Dieses Vorgehen erscheint als sachgerecht und vorbildlich.

1. Stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe (EGH, SGB IX) sowie Einrichtungen nach §§67 ff. SGB XII, die nach Rechtsauffassung u.a. der Heimaufsicht München in den Anwendungsbereich des PfleWoqG fallen

- Die Priorisierung erfolgte analog der Alten- und Pflegeheime. Sowohl Bewohner*innen als auch Mitarbeiter*innen werden aktuell durch mobile Impfteams des Impfzentrums besucht. Jede*r bekommt ein Impfangebot, die erste Aufklärung geschieht durch die Mitarbeiter*innen in den Einrichtungen. Am Impftag klärt ein*e Arzt/Ärztin noch einmal ausführlich über die Impfung auf. Ein Großteil der Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen konnte so bislang erreicht werden.

- Die Eintragung der Impfung in den Impfpass erfolgt sehr unterschiedlich, teilweise durch den Arzt/ Ärztin des mobilen Impfteams, teilweise wird auf die Hausärzt*innen verwiesen. Erste Rückmeldungen ob dieser Praxis zeigen, dass Hausärzte sich im Einzelfall weigern, trotz vorliegender Impfbescheinigung den Eintrag in den Impfpass vorzunehmen- hier ist Klärungsbedarf geboten.

2. Stationäre Einrichtungen nach §§67 ff SGB XII, die NICHT unter den Anwendungsbereich des PfleWoqG fallen

- Manche stationäre Übergangseinrichtungen nach § 67 ff SGB XII wurden vom Referat für Gesundheit (RG) der LH München in die höchste Priorität aufgenommen, mache Einrichtungen nach §§ 67 ff. SGB XII wurden bislang noch nicht kontaktiert.

- Rückmeldungen aus anderen Einrichtungen wie z.B. in Wasserburg haben ergeben, dass dort die Bewohner noch nicht geimpft wurden. Zusätzlich werden die Mitarbeiter*innen nicht von den Impfteams berücksichtigt- sie müssen sich selbst beim Impfzentrum in Rosenheim anmelden.

- Für alle stationären Einrichtungen nach §§ 67 ff. SGB XII, die NICHT unter den Anwendungsbereich des PfleWoqG fallen, ist grundsätzlich ein Impfregime analog den unter 1) beschriebenen Einrichtungen empfehlenswert, auch um eine heterogene Impfpraxis zu vermeiden.

3. Ambulante Einrichtungen und Dienste, Notunterkünfte/ Sofortunterbringungssystem

- In der Landeshauptstadt München laufen aktuell bereits die Abstimmungen über die Reihenfolge der Impfungen in den sogenannten „ambulanten" Einrichtungen/ Notunterkünften. Die Priorisierung innerhalb der Priorität 2 soll hier schwerpunktmäßig nach zwei Kriterien erfolgen: Gefährdung der Zielgruppe und Umfang der gemeinschaftlich genutzten Räume mit Blick auf die sich aus diesen Erwägungen ergebende unterstellte Höhe des Infektionsrisikos (z.B. Mehrbettzimmer o.ä. vs. Einrichtungen mit abgeschlossenen Wohnungen, z.B. Clearinghäuser oder Flexiheime in der LH München)

- Auch die Bewohner*innen und Mitarbeitenden der ambulant betreuten Wohngruppen sowie in Notunterkünften/ Einrichtungen des Sofortunterbringungssystems, die Mitarbeitenden der aufsuchenden Sozialarbeit und der ambulanten Beratungsstellen für wohnungslose Menschen sollten in die vordringlichste Priorisierung aufgenommen werden. Die Impfungen sollten mit Sammelterminen dort stattfinden, wo mehrere Wohngruppen vorhanden sind- oder eben mit ambulanten Impfteams in den Notunterkünften/ Einrichtungen der Sofortunterbringung selbst.

- Ebenfalls sollen Beratungsstellen für wohnungslose Menschen (zum Beispiel SKF, EHW) in die Priorität 2 mit aufgenommen werden- diese sind durch den unersetzlichen direkten Kontakt im Beratungssetting besonders exponiert.

4. Freiwillig obdachlose Menschen (o.f.W. akut im öffentlichen Raum lebend)

- Freiwillig obdachlosen Menschen sollten Impfungen in Tagestreffs (in der LH München z.B. Bahnhofsmission, D3, Teestube, Otto und Rosi sowie in Einrichtungen der Sofortunterbringung/ Übernachtungsschutz, Haus an der Pilgersheimer Str., Frauenobdach Karla 51) durch mobile Impfteams angeboten werden- nur so kann die Erreichbarkeit befriedigend sicher- und dargestellt werden. Weiterhin sollte ein Impfangebot auch durch

die Arztpraxen für wohnungslose Menschen gemacht werden, sobald dies auch in Allgemeinarztpraxen möglich ist. Auch Impfungen in aufsuchender ärztlicher Praxis, z.B. über ein Arztmobil erscheinen als denkbar und empfehlenswert.
In manchen Städten werden Impfbusse eingesetzt, in denen der Wirkstoff tiefgekühlt werden kann. Für freiwillig obdachlose Menschen in München, die an keine Einrichtung oder Notunterkunft angebunden sind, scheint diese Vorgehensweise nur sinnvoll, wenn ein solcher ‚Impfbus' von der Streetwork begleitet wird, weil diese am besten wissen, an welchen Plätzen/Orten betroffene Menschen anzutreffen sind und diese Menschen auch meist an Streetwork angebunden und bekannt sind. Für die Beobachtungsphase nach dem Impfvorgang könnte ein Bus sinnvoll sein, da geimpfte Menschen kurz sitzen bleiben und beobachtet werden könnten.

- Einheitliche „Impfbescheinigung" in auffälliger Farbe mit Zeitpunkt der ersten Impfung und nächstem Termin.

- Aufklärungsbögen n unterschiedlichen Sprachen sind unbedingt notwendig, damit Patient*innen frühzeitig aufgeklärt werden können, z. B. in den Tagestreffs.

- Zu den Impfterminen (Aufklärungsgespräch!) sollten Dolmetscher/innen hinzugezogen werden.

- Regelmäßig wiederkehrende transparente Impf-Zeiten oder eine Woche ganztägig

- Bezüglich der Dokumentation soll ein Berechtigungsschein ausgestellt werden, der dann auch für die Registrierung genutzt werden kann. Unbedingt notwendig wäre eine zentrale Datenerfassung, um Mehrfachimpfung zu vermeiden.

- Bei dieser Zielgruppe ist davon auszugehen, dass ein nicht geringer prozentualer Anteil der betroffenen Menschen weder einen Lichtbildausweis, noch eine aktuell gültige Krankenversicherung haben. Mit Blick auf die Entscheidung der betroffenen Personen, ihren Lebensmittelpunkt im öffentlichen Raum zu begründen, sollte darüber nachgedacht werden die Möglichkeit zu schaffen, anonyme Impfdosen auszuweisen, welche von entsprechend medizinischem Fachpersonal mit Wohnungsnotfallhilfeerfahrung in entsprechender Verantwortung im Einzelfall verimpft werden können. Nur so erscheint überhaupt eine Wahrscheinlichkeit gegeben zu sein, diese Personengruppe überhaupt erreichen zu können- in der LH München könnte z.B. hier in enger Kooperation und unter Einbeziehung der Felderfahrung der letzten Jahre zusammen mit den praktizierenden Ärzt:innen der Arztpraxis im Haus an der Pilgersheimer Str. des KMFV ein zielführendes, verantwortliches und vor allem praxistaugliches Vorgehen erarbeitet werden- mit Blick auf die Zielgruppe und dem Aufenthalt im öffentlichen Raum auch zum Schutz der Allgemeinbevölkerung.

5. grundsätzliche Empfehlungen

- Der Begriff „Obdachlosenunterkünfte" sollte weit ausgelegt werden, da es eine sehr große Vielfalt an Unterbringungsformen und Einrichtungstypen gibt.

- Bei gemeinschaftlichen Wohnformen sollte die Impfung durch Impfteams vor Ort erfolgen.

- Menschen, die völlig ohne Unterkunft sind, sollten ebenfalls prioritär geimpft werden. Hierzu bieten sich Sammeltermine an bekannten Treffpunkten wie z. B. Tagesaufenthalten an, da eine selbständige Anmeldung in einem Impfzentrum als nicht praktikabel angesehen wird.

- Neben den von Wohnungslosigkeit betroffenen, und/oder wohnungslosen Menschen muss auch den Mitarbeitenden ein prioritäres Impfangebot (hohe Dringlichkeit) gemacht werden. Dieses sollte sich an ALLE Mitarbeitenden der Wohnungsnotfallhilfe richten, also auch Mitarbeitende in Beratungsstellen, Tagesaufenthalten und in aufsuchenden Diensten, da sie sich – wie bei Pflegeheimen und ambulanten Pflegediensten – besonderen Ansteckungsrisiken aussetzen und durch die hohe Anzahl an beruflichen Kontakten eine große Gefahr der Weiterverbreitung des Virus besteht. Ebenfalls ist darauf zu achten, dass auch ehrenamtliche HelferInnen und Praktikant/innen aus den Einrichtungen mitgeimpft werden. Auf diese Weise wäre auch eine schnellere Öffnung derzeit eingeschränkter oder geschlossener Versorgungsangebote möglich.

DVO § 69 SGB XII
Hilfe bei besonderen sozialen Schwierigkeiten

(zuletzt geändert durch Art. 14 G zur Einordnung des Sozialrechts in das SGB vom 27.12.2003 mWv 01.01.2005)

§ 1 Persönliche Voraussetzungen

(1) Personen leben in besonderen sozialen Schwierigkeiten, wenn besondere Lebensverhältnisse derart mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, dass die Überwindung der besonderen Lebensverhältnisse auch die Überwindung der sozialen Schwierigkeiten erfordert. Nachgehende Hilfe ist Personen zu gewähren, soweit bei ihnen nur durch Hilfe nach dieser Verordnung der drohende Wiedereintritt besonderer sozialer Schwierigkeiten abgewendet werden kann.

(2) Besondere Lebensverhältnisse bestehen bei fehlender oder nicht ausreichender Wohnung, bei ungesicherter wirtschaftlicher Lebensgrundlage, bei gewaltgeprägten Lebensumständen, bei Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung oder bei vergleichbaren nachteiligen Umständen. Besondere Lebensverhältnisse können ihre Ursachen in äußeren Umständen oder in der Person der Hilfesuchenden haben.

(3) Soziale Schwierigkeiten liegen vor, wenn ein Leben in der Gemeinschaft durch ausgrenzendes Verhalten des Hilfesuchenden oder eines Dritten wesentlich eingeschränkt ist, insbesondere im Zusammenhang mit der Erhaltung oder Beschaffung einer Wohnung, mit der Erlangung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes, mit familiären oder anderen sozialen Beziehungen oder mit Straffälligkeit.

§ 2 Art und Umfang der Maßnahmen

(1) Art und Umfang der Maßnahmen richten sich nach dem Ziel, die Hilfesuchenden zur Selbsthilfe zu befähigen, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen und die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu sichern. Durch Unterstützung der Hilfesuchenden zur selbständigen Bewältigung ihrer besonderen sozialen Schwierigkeiten sollen sie in die Lage versetzt werden, ihr Leben entsprechend ihren Bedürfnissen, Wünschen und Fähigkeiten zu organisieren und selbstverantwortlich zu gestalten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Hilfesuchende verpflichtet sind, nach eigenen Kräften an der Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten mitzuwirken. Auf Leistungen anderer Stellen oder nach anderen Vorschriften des Zwölften Sozialgesetzbuches, die im Sinne dieser Verordnung geeignet sind, ist hinzuwirken; die Regelungen über Erstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander gemäß §§ 102 bis 114 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch finden insoweit auch zwischen Trägern der Sozialhilfe Anwendung.

(2) Maßnahmen sind die Dienst-, Geld- und Sachleistungen, die notwendig sind, um die besonderen sozialen Schwierigkeiten nachhaltig abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten. Vorrangig sind als Hilfe zur Selbsthilfe Dienstleistungen der Beratung und persönlichen Unterstützung für die Hilfesuchenden und für ihre Angehörigen, bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung, bei der Vermittlung in Ausbildung, bei der Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes sowie bei Aufbau und Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen und der Gestaltung des Alltags. Bei der Hilfe sind geschlechts- und altersbedingte Besonderheiten sowie besondere Fähigkeiten und Neigungen zu berücksichtigen.

(3) Bei der Ermittlung und Feststellung des Hilfebedarfs sowie bei der Erstellung und Fortschreibung eines Gesamtplanes sollen die Hilfesuchenden unter Berücksichtigung der vorhandenen Kräfte und Fähigkeiten beteiligt werden. Wird ein Gesamtplan erstellt, sind der ermittelte Bedarf und die dem Bedarf entsprechenden Maßnahmen der Hilfe zu benennen und anzugeben, in welchem Verhältnis zueinander sie verwirklicht werden sollen. Dabei ist der verbundene Einsatz der unterschiedlichen Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nach anderen Leistungsgesetzen anzustreben. Soweit es erforderlich ist, wirkt der Träger der Sozialhilfe mit anderen am Einzelfall Beteiligten zusammen; bei Personen vor Vollendung des 21. Lebensjahres ist ein Zusammenwirken mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe erforderlich.

(4) Gesamtplan und Maßnahmen sind zu überprüfen, sobald Umstände die Annahme rechtfertigen, dass die Hilfe nicht oder nicht mehr zielgerecht ausgestaltet ist oder Hilfesuchende nicht nach ihren Kräften mitwirken.

(5) In stationären Einrichtungen soll die Hilfe nur befristet und nur dann gewährt werden, wenn eine verfügbare ambulante oder teilstationäre Hilfe nicht geeignet und die stationäre Hilfe Teil eines Gesamtplanes ist, an dessen Erstellung der für die stationäre Hilfe zuständige Träger der Sozialhilfe beteiligt war. Ist die Erstellung eines Gesamtplanes vor Beginn der Hilfe nicht möglich, hat sie unverzüglich danach zu erfolgen. Die Hilfe ist spätestens nach jeweils sechs Monaten zu überprüfen. Frauenhäuser sind keine Einrichtungen im Sinne von Satz 1; ambulante Maßnahmen nach den §§ 3 bis 6 werden durch den Aufenthalt in einem Frauenhaus nicht ausgeschlossen.

§ 3 Beratung und persönliche Unterstützung

(1) Zur Beratung und persönlichen Unterstützung gehört es vor allem, den Hilfebedarf zu ermitteln, die Ursachen der besonderen Lebensumstände sowie der sozialen Schwierigkeiten festzustellen, sie bewusst zu machen, über die zur Überwindung der besonderen Lebensverhältnisse und sozialen Schwierigkeiten in Betracht kommenden Maßnahmen und geeigneten Hilfeangebote und -organisationen zu unterrichten, diese soweit erforderlich zu vermitteln und ihre Inanspruchnahme und Wirksamkeit zu fördern.

(2) Beratung und persönliche Unterstützung müssen darauf ausgerichtet sein, die Bereitschaft und Fähigkeit zu erhalten und zu entwickeln, bei der Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten nach Kräften mitzuwirken und so weit wie möglich unabhängig von Sozialhilfe zu leben. Sie sollen auch erforderliche Hilfestellungen bei der Inanspruchnahme in Betracht kommender Sozialleistungen, bei der Inanspruchnahme von Schuldnerberatung oder bei der Erledigung von Angelegenheiten mit Behörden und Gerichten umfassen.

(3) Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, erstreckt sich die persönliche Unterstützung auch darauf, in der Umgebung des Hilfesuchenden

1. Verständnis für die Art der besonderen Lebensverhältnisse und die damit verbundenen sozialen Schwierigkeiten zu wecken und Vorurteilen entgegenzuwirken,
2. Einflüssen zu begegnen, welche die Bemühungen und Fähigkeiten zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten beeinträchtigen.

(4) Beratung und persönliche Unterstützung kann auch in Gruppen gewährt werden, wenn diese Art der Hilfegewährung geeignet ist, den Erfolg der Maßnahmen herbeizuführen.

§ 4 Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung

(1) Maßnahmen zur Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung sind vor allem die erforderliche Beratung und persönliche Unterstützung.

(2) Soweit es Maßnahmen nach Absatz 1 erfordern, umfasst die Hilfe auch sonstige Leistungen zur Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, insbesondere nach § 34.

(3) Maßnahmen der Gefahrenabwehr lassen den Anspruch auf Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung unberührt.

§ 5 Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes

(1) Die Hilfe zur Ausbildung sowie zur Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes umfasst, wenn andere arbeits- und beschäftigungswirksame Maßnahmen im Einzelfall nicht in Betracht kommen, vor allem Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, die Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Bereitschaft zu erhalten und zu entwickeln, einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit nachzugehen und den Lebensunterhalt für sich und Angehörige aus Erwerbseinkommen zu bestreiten.

(2) Zu den Maßnahmen können vor allem solche gehören, die

1. dem drohenden Verlust eines Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes entgegenwirken,
2. es ermöglichen, den Ausbildungsabschluss allgemeinbildender Schulen nachzuholen und die für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt notwendigen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben,
3. eine Ausbildung für einen angemessenen Beruf ermöglichen,
4. der Erlangung und Sicherung eines geeigneten Arbeitsplatzes oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit dienen,
5. den Abschluss sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse ermöglichen oder den Aufbau einer Lebensgrundlage durch selbständige Tätigkeit fördern.

§ 6 Hilfe zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen und zur Gestaltung des Alltags

Zu den Maßnahmen im Sinne des § 68 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gehört auch Hilfe zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen und zur Gestaltung des Alltags. 2Sie umfasst vor allem Maßnahmen der persönlichen Hilfe, die

1. die Begegnung und den Umgang mit anderen Personen,
2. eine aktive Gestaltung, Strukturierung und Bewältigung des Alltags,
3. eine wirtschaftliche und gesundheitsbewusste Lebensweise,
4. den Besuch von Einrichtungen oder Veranstaltungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen,
5. eine gesellige, sportliche oder kulturelle Betätigung

fördern oder ermöglichen.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung[1] folgenden sechsten Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des § 72 des Bundessozialhilfegesetzes vom 9. Juni 1976 (BGBl. I S. 1469), geändert durch Artikel 4 Abs. 5 des Gesetzes vom 16. Februar 1993 (BGBl. I S. 239), außer Kraft.

[1] verkündet am 07.02.2001